

Stand: 13.08.2020

## COVID-19-Investitionsprämie für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

---

- Um für Betriebe spürbare Anreize zu schaffen, in und nach der Corona-Krise zu **investieren**, wird mit der **COVID-19-Investitionsprämie maximal 1 Mrd. Euro bereitgestellt**.
- Die COVID-19-Investitionsprämie steht allen Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich und damit auch **allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** zur Verfügung. Auch **steuerlich pauschalierte Betriebe** sind **anspruchsberechtigt**.
- Damit soll die **Realisierung von notwendigen und zukunftsfähigen Investitionen** unterstützt werden.
- Die Prämie kann **zusätzlich zu bestehenden Fördermaßnahmen** in Anspruch genommen werden, andere Förderungen reduzieren den Zuschuss nicht.
- Die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

### Eckpunkte und Details der COVID-19 Investitionsprämie:

- Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren, steuerfreien **Zuschüssen** für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige **Neuinvestitionen** in das abnutzbare **Anlagevermögen**.

- Die Höhe des Zuschusses liegt grundsätzlich bei **7 % der förderfähigen Investitionen, für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich der Zuschuss auf 14%**.
- Die **Antragstellung** ist zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 möglich.
- Der **Investitionsbeginn** muss vor dem 01.03.2021 liegen; **Inbetriebnahme** und Zahlung bis längstens 28.02.2022, für Investitionen über 20 Mio. Euro bis längstens 28.02.2024
- Die Abrechnung muss bis spätestens 3 Monate nach letzter Inbetriebnahme und Bezahlung erfolgen.
- Die **Unter- und Obergrenzen des Investitionsvolumens** liegen zwischen 5.000 und 50 Mio. Euro ohne USt pro Betrieb

#### **Nicht förderfähig sind:**

- So genannte „klimaschädliche“ Investitionen; darunter fallen u.a. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen  
*(Traktoren werden zu den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gezählt und sind damit grundsätzlich förderbar)*
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden *(dabei zählen Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche NICHT als erste Maßnahme)*
- Aktivierte Eigenleistungen

- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

### **Kombination mit anderen Förderungen:**

- Die COVID-19 Investitionsprämie ist mit anderen Fördermaßnahmen kombinierbar, insbesondere auch mit:
  - Investitionsförderungen aus dem Programm LE 14 – 20
  - Agrarinvestitionskrediten (AIK)
  - Umweltförderungen
  - AWS-Überbrückungsgarantien
  - Fixkostenzuschüsse

**Weitere Informationen sind auf der [Webseite der AWS](#) zu finden**

**(<https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>) sowie unter folgender Hotline: +43 (1) 501 75-400 (Montag–Freitag: 08.00–18.00 Uhr und Samstag: 08.00–15.00 Uhr)**

## **Anhang: Schwerpunktthemen mit 14 % Fördersatz**

### **Ökologisierung**

- Wärmepumpen
- Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze
- Anschluss an Nah-/Fernwärme
- Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen
- Thermische Gebäudesanierung
- Energiesparen in Betrieben
- Klimatisierung und Kühlung
- Abwärmeauskopplung
- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Innovative Nahwärmenetze
- Stromproduzierende Anlagen in Insellagen
- Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung
- Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase
- Investition zur Luftreinhaltung
- Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement
- Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle
- Kreislaufwirtschaft – Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
- Ökostromanlagen
- Forcierung der Elektromobilität
- Weitere alternative, fossil-freie Antriebe
- Radverkehr und Mobilitätsmanagement
- Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung
- Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

### **Digitalisierung**

- Hardware
- Neuanschaffung von Software
- Infrastruktur exklusive bauliche Maßnahmen

### **Gesundheits- und /LifeScience-Investitionen**

- Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind